



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. April 2014  
(OR. en)**

**8491/14**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0074 (COD)**

---

---

**CODEC 994  
POLGEN 46  
POLMAR 7  
PESC 366  
CSDP/PSDC 214  
AGRI 279  
TRANS 196  
JAI 208  
ENV 346  
PECHE 173  
PE 236**

## **INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung und das integrierte Küstenzonenmanagement  
- Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments  
(Straßburg, 14.-17. April 2014)

---

### **I. EINLEITUNG**

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung am 12. Dezember 2013 eine Reihe von Abänderungen zu dem obengenannten Richtlinienvorschlag angenommen, jedoch auf dieser Tagung nicht über seine legislative EntschlieÙung abgestimmt und somit die erste Lesung nicht abgeschlossen, so dass noch eine Einigung in erster Lesung erzielt werden kann<sup>1</sup>. Der Gegenstand wurde anschließend gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den Ausschuss zurücküberwiesen.

---

<sup>1</sup> Siehe Dok. 17456/13.

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um bei diesem Dossier eine Einigung in erster Lesung zu erzielen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

Die nachfolgenden informellen Gespräche führten zu einer Einigung. Der Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr hat in diesem Zusammenhang eine Kompromissabänderung (Abänderung 88) vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden, und sie sollte folglich die Abänderungen, die im Plenum vorher angenommen worden waren, ersetzen.

## II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum vom 17. April 2014 die Kompromissabänderung (Abänderung 88) zu dem Richtlinienvorschlag angenommen. Der so geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten<sup>2</sup>.

Dieser entspricht der zuvor zwischen den drei Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Europäischen Parlaments zu billigen. Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments in erster Lesung erlassen.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>2</sup> Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

## **Maritime Raumordnung und integriertes Küstenzonenmanagement \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung und das integrierte Küstenzonenmanagement (COM(2013)0133 – C7-0065/2013 – 2013/0074(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0133),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0065/2013),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der von einem Parlament des Königreichs Belgien, vom deutschen Bundesrat, vom irischen Repräsentantenhaus, vom irischen Senat, vom litauischen Parlament, von der niederländischen Ersten Kammer, von der niederländischen Zweiten Kammer, vom polnischen Senat, vom finnischen Parlament und vom schwedischen Reichstag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2013<sup>1</sup>,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 9. Oktober 2013<sup>2</sup>,
- in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 12. März 2014 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Fischereiausschusses (A7-0379/2013),

---

<sup>1</sup> ABl. C 341 vom 21.11.2013, S. 67.

<sup>2</sup> ABl. C 356 vom 5.12.2013, S. 124.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest<sup>1</sup>;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Dieser Standpunkt ersetzt die am 12. Dezember 2013 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P7\_TA(2013)0588).

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. April 2014 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2014/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung** **■**\*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

\* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die große und rasch zunehmende Nachfrage nach Meeresraum für unterschiedliche Zwecke, wie Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energieträger, **die Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas**, Seeverkehr und Fischerei, die Erhaltung von Ökosystemen **und biologischer Vielfalt, den Abbau von Rohstoffen**, Tourismus, Aquakulturanlagen **und den Schutz des Unterwasserkulturerbes**, sowie die vielfältigen Belastungen der Küstenressourcen erfordern ein integriertes Planungs- und Bewirtschaftungskonzept.

---

<sup>1</sup> ABl. C 341 vom 21.11.2013, S. 67.

<sup>2</sup> ABl. C 356 vom 5.12.2013, S. 124.

<sup>3</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 17. April 2014.

- (2) Ein solches Konzept für die Meeresbewirtschaftung **und die meerespolitische Entscheidungsfindung** wurde im Rahmen der integrierten Meerespolitik<sup>1</sup> für die Europäische Union entwickelt, die als Umweltsäule auch die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> ■ einschließt. Ziel der integrierten Meerespolitik ist es, die nachhaltige Entwicklung der Meere und Ozeane zu fördern und koordinierte, kohärente und transparente Entscheidungsprozesse für sektorbezogene Maßnahmen der Europäischen Union zu entwickeln, die sich – auch durch Strategien für Meeresbecken oder makroregionale Strategien – auf die Ozeane, Meere, Inseln, Küstenregionen und Gebiete in äußerster Randlage sowie auf die maritimen Wirtschaftszweige auswirken, **und zugleich einen guten Umweltzustand im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG zu erreichen.**

---

<sup>1</sup> COM(2007)0575 final.

<sup>2</sup> Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 164).

- (3) Mit der integrierten Meerespolitik **wird die** maritime Raumordnung **■** als **bereichsübergreifendes Instrument** der Politikgestaltung für Behörden und Interessenträger festgelegt, um für ein koordiniertes, integriertes **und grenzübergreifendes** Konzept zu sorgen. Die Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes wird zur Förderung **der nachhaltigen Entwicklung und** des nachhaltigen Wachstums der Meeres- und Küstenwirtschaft **sowie** der nachhaltigen Nutzung der Meeres- und Küstenressourcen beitragen.
- (4) Die maritime Raumordnung **unterstützt** und **erleichtert** die Umsetzung der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum<sup>1</sup>, die vom Europäischen Rat im Juni 2010 gebilligt wurde<sup>2</sup> **■** und darauf abzielt, ein hohes Maß an Beschäftigung, Produktivität und sozialem Zusammenhalt zu erreichen, was auch die Förderung einer wettbewerbsorientierteren, ressourcenschonenderen und ökologischeren Wirtschaft umfasst. Küsten- und Meeresbereiche bergen erhebliches Potenzial für nachhaltiges Wachstum und sind von zentraler Bedeutung für die Umsetzung der Strategie.

---

<sup>1</sup> COM(2010)2020 endg.

<sup>2</sup> Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juni 2010.



- (5) In ihrer ■ Mitteilung „Blaues Wachstum, Chancen für nachhaltiges marines und maritimes Wachstum“<sup>1</sup> hat die Kommission eine Reihe laufender Initiativen der EU genannt, durch die die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum umgesetzt werden soll. In der Mitteilung wurde auch eine Reihe *von* Tätigkeiten benannt, auf die sich Initiativen für blaues Wachstum künftig konzentrieren *könnten* und die in angemessener Weise ■ unterstützt werden *könnten, indem mithilfe der maritimen Raumordnung das Vertrauen der Investoren gestärkt und ihnen mehr Sicherheit geboten wird.*
- (6) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 zur Schaffung eines Programms zur Unterstützung der Weiterentwicklung der integrierten Meerespolitik *wurde* die Umsetzung von maritimer Raumordnung und integriertem Küstenzonenmanagement unterstützt und erleichtert. ■ *Durch die europäischen Struktur- und Investitionsfonds, zu denen der Europäische Meeres- und Fischereifonds zählt, bieten sich Möglichkeiten, die Umsetzung dieser Richtlinie im Zeitraum 2014–2020 zu unterstützen*<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> COM(2012)0494 final.

<sup>2</sup> Vorschlag COM(2011)0804 endg.

- (7) In der Präambel des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) heißt es, dass die Probleme der Nutzung des Meeresraums eng miteinander verzahnt sind und als Ganzes betrachtet werden müssen. Mit der Planung des Meeresraums wird **die Erfüllung der Pflichten und** die Ausübung der Rechte **gemäß dem SRÜ** logisch weiterentwickelt und strukturiert und ein praktisches Instrument geschaffen, um die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen.
- (8) Um eine **nachhaltige Koexistenz der Nutzungsarten und gegebenenfalls die** zweckmäßige Aufteilung **der** jeweiligen **Nutzung des Meeresraums zu fördern**, sollte ein Rahmen geschaffen werden, in dem die Mitgliedstaaten zumindest die maritime **Raumordnung einführen und – in Form der aus ihr resultierenden Pläne –** umsetzen.

- (9) Durch maritime Raumordnung wird *zur wirksamen* Koordinierung der *Meerestätigkeiten und zur nachhaltigen Nutzung der Meeres- und Küstenressourcen beigetragen, indem ein Rahmen für die konsequente, transparente, nachhaltige und faktengestützte Beschlussfassung geschaffen wird. Im Interesse der Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie sollte darin festgelegt werden, dass ein in einem oder mehreren maritimen Raumordnungsplänen resultierendes Verfahren für die maritime Raumordnung eingeführt werden muss, bei dem den Wechselwirkungen zwischen land- und seegestützten Tätigkeiten Rechnung getragen und durch das die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten gefördert werden sollte. Durch diese Richtlinie sollten – unbeschadet des Besitzstands der Union in den Bereichen Energie, Verkehr, Fischerei und Umwelt – insbesondere hinsichtlich der konkreten branchenspezifischen Strategien der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen keine weiteren Verpflichtungen auferlegt werden; vielmehr sollte mit ihr darauf abgezielt werden, über das Raumordnungsverfahren zu diesen Strategien beizutragen.*

(10) Um Kohärenz und Rechtsklarheit zu gewährleisten, sollte der geografische Anwendungsbereich für **die** maritime Raumordnung **■** im Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union und dem internationalen Seerecht, **insbesondere dem SRÜ**, festgelegt werden. **Die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Seegrenzen und Hoheitsgewässer werden von dieser Richtlinie nicht berührt.**

**■**

(11) Auch wenn es sinnvoll ist, dass die Europäische Union **einen Rahmen** für **die** maritime **Raumordnung** vorgibt, sind die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden dennoch weiterhin dafür verantwortlich **und zuständig**, für ihre Meeresgewässer **■ die Form und** den Inhalt **von Raumordnungsplänen** festzulegen, **was auch institutionelle Vorkehrungen sowie gegebenenfalls die** Aufteilung von Meeresraum auf **verschiedene** Tätigkeiten **bzw. Nutzungszwecke umfasst.**

- (12) Um den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität zu entsprechen und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, sollte diese Richtlinie weitestgehend auf der Grundlage bestehender nationaler, **regionaler und lokaler** Vorschriften und Mechanismen umgesetzt und durchgeführt werden, **die beispielsweise in** der Empfehlung 2002/413/EG **des Europäischen Parlaments und** des Rates<sup>1</sup> sowie **in dem Beschluss** 2010/631/EU des Rates<sup>2</sup> **festgelegt sind.**
- (13) Die Ökosysteme **und Meeresressourcen** sind in Meeresgewässern **erheblichen** Belastungen ausgesetzt. Menschliche Aktivitäten, aber auch die Auswirkungen des Klimawandels, natürliche Risiken und Veränderungen der Küstenlinien durch Erosion und Anlandungen können erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung und das Wachstum in den Küstengebieten sowie auf **Meeresökosysteme** haben, was zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands, einem Verlust an biologischer Vielfalt und einer Verschlechterung der Ökosystemleistungen führt. Bei der Erarbeitung der maritimen Raumordnungspläne **sollte diesen vielfältigen Belastungen gebührende Beachtung** geschenkt werden. Wenn sie in Planungsentscheidungen einbezogen werden, können gesunde **Meeresökosysteme** und deren vielfältige Dienstleistungen zudem einen erheblichen Nutzen in den Bereichen Nahrungsmittelproduktion, Erholung und Tourismus, Abschwächung der Folgen des Klimawandels und entsprechende Anpassung, Eindämmung der Veränderungen der Küstenlinien sowie Katastrophenvorbeugung bringen.

---

<sup>1</sup> *Empfehlung 2002/413/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2002 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa (ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 24).*

<sup>2</sup> *Beschluss des Rates 2010/631/EU vom 13. September 2010 über den Abschluss des Protokolls über integriertes Küstenzonenmanagement im Mittelmeerraum zum Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers im Namen der Europäischen Union (ABl. L 279 vom 23.10.2010, S. 1).*

- (14) ***Im Interesse der Förderung des nachhaltigen Wachstums der Meereswirtschaft, der nachhaltigen Entwicklung der Meeresgegenden und der nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen sollte die maritime Raumordnung*** ■ ***auf dem ökosystemorientierten Ansatz gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2008/56/EG beruhen, wodurch sichergestellt werden soll, dass die Gesamtbelastung durch alle Aktivitäten ein gewisses Maß nicht übersteigt, damit ein guter ökologischer Zustand erreicht werden kann und die Fähigkeit der Meeresökosysteme, auf durch den Menschen verursachte Veränderungen zu reagieren, nicht gefährdet wird und gleichzeitig dazu beigetragen wird, heutigen wie künftigen Generationen eine nachhaltige Nutzung mariner Güter und Dienstleistungen zu ermöglichen. Der ökosystemorientierte Ansatz sollte zudem aufbauend auf dem bestehenden Wissen und den bisherigen Erfahrungen so angewandt werden, dass er den jeweiligen Ökosystemen und sonstigen Besonderheiten der unterschiedlichen Meeresregionen sowie den laufenden Arbeiten an regionalen Übereinkommen zum Schutz der Meere Rechnung trägt. Überdies ermöglicht der Ansatz ein anpassungsfähiges Management, durch das in Anbetracht der zu seiner Umsetzung auf der Ebene der einzelnen Meere verfügbaren Daten und Informationen Erfahrungen verfeinert und weiterentwickelt sowie weitere Kenntnisse gesammelt werden können. Die Mitgliedstaaten sollten die Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union berücksichtigen.***

- (15) **Die maritime** Raumordnung **wird** unter anderem zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> , der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates<sup>2</sup> , **der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup>, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates<sup>4</sup>**, der Entscheidung Nr. 884/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> , der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> , der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> **und** der Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020<sup>7</sup> **beitragen, unter Hinweis auf den Fahrplan** für ein ressourcenschonendes Europa<sup>8</sup>, **die** EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, **die strategischen Ziele und Empfehlungen für die Seeverkehrspolitik der EU bis 2018** sowie gegebenenfalls **die Ziele der** EU-Regionalpolitik, einschließlich der Strategien für Meeresbecken sowie der makroregionalen Strategien<sup>8</sup> .

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und **des Rates** vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

<sup>3</sup> **Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten** (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

<sup>4</sup> **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen** (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

<sup>5</sup> Entscheidung Nr. 884/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 167 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>6</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

<sup>7</sup> COM(2011)0244 final.

<sup>8</sup> COM(2011)0571 final.

- (16) *Meeres- und Küstentätigkeiten sind oftmals eng miteinander verzahnt. Um die nachhaltige Nutzung des Meeresraums zu fördern, sollte die maritime Raumordnung den Wechselwirkungen zwischen land- und seegestützten Tätigkeiten Rechnung tragen. Die maritime Raumordnung kann sich daher als überaus nützlich bei der Festlegung von Leitlinien erweisen, die sich auf das nachhaltige und integrierte Management menschlicher Aktivitäten auf See, den Erhalt des Lebensumfelds, die Fragilität der Küstenökosysteme, Erosion sowie soziale und wirtschaftliche Faktoren beziehen. Ziel der maritimen Raumordnung sollte sein, den Meeresbezug einiger Küstennutzungen oder -tätigkeiten sowie deren Auswirkungen zu berücksichtigen und schließlich ein integriertes und strategisches Leitbild zu ermöglichen.*
- (17) *Mit der Rahmenrichtlinie wird nicht in die raumplanerischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten eingegriffen, was auch für etwaige terrestrische Raumordnungssysteme gilt, die für die Planung der beabsichtigten Nutzung von Land- und Küstengebieten verwandt werden. Wenden Mitgliedstaaten die terrestrische Raumordnung auf Küstengewässer oder Abschnitte von Küstengewässern an, sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht für diese Gewässer gelten.*



- (18) Um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, *sollte* die **maritime Raumordnung** das gesamte Spektrum von der **Ermittlung der Probleme und Chancen** über die Informationserhebung, Planung und Entscheidungsfindung bis hin zur Durchführung, **Überarbeitung bzw. Aktualisierung** und Überwachung der Umsetzung abdecken **und den Wechselwirkungen zwischen land- und seegestützten Tätigkeiten sowie** den besten verfügbaren ■ Kenntnissen **gebührend Rechnung tragen**. Mechanismen, die in bestehenden oder künftigen Rechtsvorschriften wie dem Beschluss 2010/477/EU **der Kommission** über Kriterien und methodische Standards zur Feststellung des guten Umweltzustands von Meeresgewässern<sup>1</sup> oder der Initiative der Kommission zu den Meereskenntnissen 2020<sup>2</sup> festgelegt sind, sollten so gut wie möglich genutzt werden.
- (19) Das wesentliche Ziel der maritimen Raumordnung besteht darin, **die nachhaltige Entwicklung zu fördern, die Nutzung des Meeresraums für unterschiedliche Zwecke zu erfassen** und in Meeresgebieten die Raumnutzung **zu verwalten sowie Konflikte beizulegen**. **Sie zielt überdies darauf ab, im Einklang mit den einschlägigen einzelstaatlichen Strategien und Rechtsvorschriften mehreren Zwecken dienende Nutzungsarten zu erfassen und zu fördern**. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten zumindest dafür sorgen, dass aus dem Planungsprozess bzw. den Planungsprozessen ein **Gesamtplan für** die verschiedenen Nutzungsarten von Meeresraum unter Berücksichtigung der langfristigen Veränderungen durch den Klimawandel hervorgeht.

---

<sup>1</sup> Beschluss 2010/477/EU der Kommission vom 1. September 2010 über Kriterien und methodische Standards zur Feststellung des guten Umweltzustands von Meeresgewässern (ABl. L 232 vom 2.9.2010, S. 14).

<sup>2</sup> COM(2010)0461 final.

- (20) Die Mitgliedstaaten sollten sich unter Beachtung der im Rahmen europäischer und internationaler Rechtsvorschriften bestehenden Rechte und Pflichten *der betreffenden* Mitgliedstaaten und Drittländer mit den Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats ■ in der betreffenden Meeresregion ■ abstimmen und ihre Pläne ■ koordinieren *sowie mit den Behörden von Drittländern in der betreffenden Meeresregion zusammenarbeiten*. Für eine wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten sowie mit benachbarten Drittländern müssen die zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten bekannt sein. Aus diesem Grund müssen die Mitgliedstaaten die ■ *Behörde(n)* benennen, die für die *Durchführung dieser Richtlinie zuständig* sind. Angesichts der Unterschiede zwischen verschiedenen Meeresregionen bzw. -unterregionen und Küstengebieten ist es nicht zweckmäßig, in dieser Richtlinie im Einzelnen festzulegen, wie diese Kooperationsmechanismen funktionieren sollten.

- (21) Die Bewirtschaftung von *Meeresregionen* ist vielschichtig, und es sind Behörden, Wirtschaftsbeteiligte und andere Interessenträger auf unterschiedlichen Ebenen beteiligt. *Im Interesse einer wirksamen Förderung* der nachhaltigen Entwicklung ist es unverzichtbar, dass Interessenträger, betroffene Behörden und die Öffentlichkeit im Einklang mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zu einem geeigneten Zeitpunkt im Rahmen der gemäß dieser Richtlinie erfolgenden Erarbeitung der maritimen Raumordnungspläne konsultiert werden. Ein gutes Beispiel für die Bestimmungen zu öffentlichen Konsultationen findet sich in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17).

(22) Durch maritime Raumordnungspläne ■ können die Mitgliedstaaten Verwaltungsaufwand und -kosten im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Umsetzung anderer einschlägiger EU-Rechtsvorschriften reduzieren. Die Fristen für die maritimen Raumordnungspläne ■ sollten daher *möglichst* mit den zeitlichen Vorgaben anderer einschlägiger Rechtsvorschriften im Einklang stehen, insbesondere mit der Richtlinie 2009/28/EG, wonach ■ der Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2020 mindestens 20 % beträgt und wonach die Koordinierung von Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Planungsverfahren, einschließlich der Raumordnung, einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der EU für erneuerbare Energien leistet, der Richtlinie 2008/56/EG und Anhang A Nummer 6 des Beschlusses 2010/477/EU, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um einen guten ökologischen Zustand der Meeresumwelt bis 2020 zu erreichen bzw. aufrechtzuerhalten, und wonach die maritime Raumordnung als Instrument zur Förderung des ökosystemorientierten Ansatzes zur Steuerung menschlicher Tätigkeiten mit dem Ziel eines guten ökologischen Zustands benannt wird, und der Entscheidung Nr. 884/2004/EG ■ , wonach das transeuropäische Verkehrsnetz durch den Verbund der europäischen Land-, See- und Luftverkehrsinfrastrukturnetze bis 2020 fertiggestellt sein soll.

- (23) Mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> wurde die Prüfung der Umweltauswirkungen eingeführt, die ein wichtiges und bewährtes Instrument ist, durch das ökologische Erwägungen in die Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Maritime Raumordnungspläne, die sich voraussichtlich erheblich auf die Umwelt auswirken werden, unterliegen den Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG. Schließen maritime Raumordnungspläne auch Natura-2000-Gebiete ein, kann eine derartige Prüfung der Umweltauswirkungen auch mit den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG verbunden werden, um Überschneidungen zu vermeiden.

Um darauf hinzuwirken, dass maritime Raumordnungspläne auf verlässlichen Daten beruhen, und um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, ist es unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten die verlässlichsten verfügbaren Daten und Informationen nutzen, indem sie den einschlägigen Interessenträgern den Austausch von Informationen nahelegen und die bestehenden Instrumente und Werkzeuge zur Datenerhebung nutzen, wie sie im Rahmen der Initiative zu den Meereskenntnissen 2020 und der INSPIRE-Richtlinie entwickelt wurden.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

(25) Zur Überwachung der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten der Kommission ***Kopien ihrer maritimen Raumordnungspläne und etwaige Aktualisierungen übermitteln.*** ■ Die Kommission wird die von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben und alle weiteren aufgrund der Rechtsvorschriften der EU ***vorliegenden*** Informationen nutzen, um das Europäische Parlament und den Rat über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Richtlinie zu unterrichten.

■

(26) Die fristgerechte Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie ist von entscheidender Bedeutung, da die EU eine Reihe politischer Initiativen verabschiedet hat, die bis 2020 umgesetzt werden müssen und durch die vorliegende Richtlinie gefördert ***und ergänzt*** werden sollen. ■

(27) ***Für Binnenmitgliedstaaten wäre die Pflicht zur Umsetzung und Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie unangemessen und unnötig. Daher sollten sie von dieser Pflicht befreit werden —***

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

#### Gegenstand

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für die maritime Raumordnung **■** geschaffen, um ein nachhaltiges Wachstum der *Meereswirtschaft, die nachhaltige Entwicklung der Meeresgegenden und* die nachhaltige Nutzung der *Meeresressourcen* zu fördern.
2. Im Rahmen der integrierten Meerespolitik der EU sieht dieser Rahmen vor, dass die Mitgliedstaaten *eine* maritime *Raumordnung* erarbeiten und umsetzen, um – *unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen land- und seegestützten Tätigkeiten und einer intensiveren grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) – zu den* in Artikel 5 festgelegten *Zielen beizutragen*.

## Artikel 2

### Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten *unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften der Union* für *die* Meeresgewässer *der Mitgliedstaaten*. Sie gelten *nicht für Küstengewässer oder Abschnitte von Küstengewässern, die Gegenstand der städtischen und ländlichen Raumordnung eines Mitgliedstaats sind, sofern dies in den maritimen Raumordnungsplänen mitgeteilt wird.*
2. Diese Richtlinie gilt nicht für Tätigkeiten, die allein der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit dienen. ■
3. *Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, innerhalb der Meeresgewässer den Umfang und die Reichweite ihrer maritimen Raumordnungspläne zu gestalten und festzulegen. Sie gilt ferner nicht für die städtische und ländliche Raumordnung.*



4. *Diese Richtlinie berührt nicht die Souveränität oder die Hoheitsbefugnisse der Mitgliedstaaten über die Meeresgewässer, die sich aus dem einschlägigen Völkerrecht, insbesondere dem SRÜ von 1982, ableiten. Insbesondere hat die Anwendung dieser Richtlinie keinen Einfluss auf die Bestimmung des Verlaufs der Meeresgrenzen zwischen den Mitgliedstaaten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des SRÜ.*

### Artikel 3

#### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:



- (1) „Integrierte Meerespolitik“: EU-Politik mit dem Ziel, eine koordinierte und kohärente Entscheidungsfindung zu fördern, um die nachhaltige Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und den sozialen Zusammenhalt der Mitgliedstaaten, vor allem hinsichtlich der Küsten- und Inselgebiete und der Regionen in äußerster Randlage in der Europäischen Union sowie hinsichtlich der maritimen Wirtschaftszweige, durch eine kohärente meeresbezogene Politik und entsprechende internationale Zusammenarbeit zu maximieren.

- (2) *„Maritime Raumordnung“: ein Prozess, bei dem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Ziele menschliche Aktivitäten in Meeresgebieten analysieren und organisieren.*
- (3) *„Meeresregion“: Meeresregionen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/56/EG.*
- (4) *„Meeresgewässer“: Gewässer, Meeresgrund und Meeresuntergrund gemäß Artikel 3 Absatz 1 **Buchstabe a** der Richtlinie 2008/56/EG sowie Küstengewässer gemäß Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2000/60/EG und ihr Meeresgrund und Meeresuntergrund.*

█

## KAPITEL II

### I

#### Artikel 4

##### Erarbeitung und Umsetzung *der* maritimen *Raumordnung*

1. Jeder Mitgliedstaat *arbeitet eine* maritime *Raumordnung aus* und setzt diese um.
2. *Dabei tragen die Mitgliedstaaten den Wechselwirkungen zwischen land- und seegestützten Tätigkeiten Rechnung.*
3. *Der daraus hervorgehende Plan wird bzw. die daraus hervorgehenden Pläne werden in Übereinstimmung mit den von den Mitgliedstaaten festgelegten institutionellen und administrativen Ebenen entwickelt und erstellt. Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Form und Inhalt dieses Plans bzw. dieser Pläne zu gestalten und festzulegen.*

4. *Ziel der maritimen Raumordnung ist es, zu den in Artikel 5 aufgeführten Zielen beizutragen und die Anforderungen gemäß Artikel 6 und dem neuen Artikel 8 zu erfüllen.*
5. Bei der Ausarbeitung *der maritimen Raumordnung* schenken die Mitgliedstaaten den Besonderheiten der *Meeresregionen*, den *einschlägigen bestehenden und künftigen Tätigkeiten und Nutzungsarten* und ihren Auswirkungen *auf die Umwelt sowie den natürlichen Ressourcen* gebührende Beachtung *und tragen überdies den Wechselwirkungen zwischen land- und seegestützten Tätigkeiten Rechnung.*
6. *Die Mitgliedstaaten können bestehende nationale Strategien, Regelungen oder Mechanismen* , die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie eingerichtet wurden, *einbeziehen oder darauf* aufbauen, sofern *sie* den *Anforderungen dieser Richtlinie* entsprechen.

#### Artikel 5

##### Ziele *der maritimen Raumordnung*

1. *Bei der Ausarbeitung und Umsetzung der maritimen Raumordnung tragen die Mitgliedstaaten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten Rechnung, um die nachhaltige Entwicklung und das nachhaltige Wachstum in der Meereswirtschaft zu begünstigen; zudem verfolgen sie einen* ökosystembasierten Ansatz *und fördern* die Koexistenz *einschlägiger Tätigkeiten und Nutzungsarten.*

2. *Ziel der Mitgliedstaaten ist es, durch ihre maritimen Raumordnungspläne zur nachhaltigen Entwicklung der Energiewirtschaft im Meeresbereich, des Seeverkehrs sowie der Fischerei und Aquakultur ebenso beizutragen wie zu Erhalt, Schutz und Verbesserung der Umwelt, was die Widerstandsfähigkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels einschließt. Die Mitgliedstaaten können weitere Ziele verfolgen, etwa die Förderung des sanften Tourismus und die umweltverträgliche Rohstoffgewinnung.*
3. *Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, selbst festzulegen, wie die einzelnen Ziele in ihrem maritimen Raumordnungsplan bzw. ihren maritimen Raumordnungsplänen zum Ausdruck kommen und gewichtet werden.*

## Artikel 6

### ■ Mindestanforderungen *an die* maritime *Raumordnung*

1. *Die Mitgliedstaaten legen Verfahrensschritte fest, um zu den in Artikel 5 aufgeführten Zielen unter Berücksichtigung der relevanten Tätigkeiten und Nutzungszwecke in Meeresgewässern beizutragen.*

2. Dabei *gehen sie wie folgt vor*:

- a) *Sie berücksichtigen die Wechselwirkungen zwischen land- und seegestützten Tätigkeiten.*
- b) *Sie berücksichtigen ökologische, wirtschaftliche und soziale Aspekte sowie Sicherheitsaspekte.*
- c) *Sie verfolgen das Ziel, die Kohärenz zwischen der maritimen Raumordnung und dem daraus hervorgehenden Plan bzw. den daraus hervorgehenden Plänen und anderen Verfahren, wie z. B. dem integrierten Küstenzonenmanagement oder gleichwertigen formalen oder informellen Verfahren, zu fördern.*
- d) *Sie stellen sicher, dass die Interessenträger gemäß Artikel 9 eingebunden werden.*
- e) *Sie koordinieren die Nutzung der verlässlichsten verfügbaren Daten gemäß Artikel 10.*
- f) *Sie stellen die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 sicher.*
- g) *Sie fördern die Zusammenarbeit mit Drittländern gemäß Artikel 12.*

3. Maritime Raumordnungspläne *werden von den Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen, jedoch* mindestens alle *zehn* Jahre überprüft **█**.



### *Artikel 7*

#### *Wechselwirkungen zwischen land- und seegestützten Tätigkeiten*

1. *Um im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1a den Wechselwirkungen zwischen land- und seegestützten Tätigkeiten Rechnung zu tragen, können die Mitgliedstaaten – sofern dies nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens zur maritimen Raumordnung geschieht – sich anderer formaler oder informeller Verfahren bedienen, etwa des integrierten Küstenzonenmanagements. Die Ergebnisse werden von den Mitgliedstaaten bei der Erstellung der maritimen Raumordnungspläne berücksichtigt.*
2. *Unbeschadet Artikel 2 Absatz 3 verfolgen die Mitgliedstaaten mit der maritimen Raumordnung das Ziel, die Kohärenz des daraus hervorgehenden maritimen Raumordnungsplans bzw. der daraus hervorgehenden maritimen Raumordnungspläne mit anderen einschlägigen Verfahren zu fördern.*



## *Artikel 8*

### *Erstellung maritimer Raumordnungspläne*

- 1. Im Zuge der Ausarbeitung und Umsetzung der maritimen Raumordnung erstellen die Mitgliedstaaten maritime Raumordnungspläne, in denen die räumliche und zeitliche Verteilung der einschlägigen bestehenden und künftigen Tätigkeiten und Nutzungszwecke in Meeresgewässern dargelegt wird, um zur Verwirklichung der in Artikel 5 genannten Ziele beizutragen.*
  
- 2. Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 3 die einschlägigen Wechselwirkungen zwischen den Tätigkeiten und Nutzungszwecken. Unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten können die möglichen Tätigkeiten und Nutzungszwecke sowie Interessen Folgendes umfassen:*
  - Aquakulturgebiete;*
  
  - Fischfanggebiete;*
  
  - Anlagen und Infrastruktur zur Exploration, Förderung und Gewinnung von Öl, Gas, Mineralien und Zuschlagstoffen sowie anderen Energiequellen und zur Erzeugung erneuerbarer Energie;*



- *Seeschifffahrtrouten und Verkehrsabläufe;*
- *Militärübungsgebiete;*
- *Natur- und Artenschutzgebiete sowie sonstige Schutzgebiete;*
- *Rohstoffgewinnungsgebiete;*
- *wissenschaftliche Forschung;*
- *Unterseekabelverbindungen und Pipelinetrassen;*
- *Tourismus;*
- *Unterwasserkulturerbe.*

## Artikel 9

### Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Mitgliedstaaten legen Verfahren für die Beteiligung *der Öffentlichkeit* fest, indem *alle* interessierten Kreise *unterrichtet werden und die einschlägigen Interessenträger bzw. Behörden und die betroffene Öffentlichkeit gemäß den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts in einer frühen Phase* der Erarbeitung maritimer Raumordnungspläne *konsultiert werden*.

*Die Mitgliedstaaten sorgen außerdem dafür, dass die einschlägigen Interessenträger bzw. Behörden und die betroffene Öffentlichkeit nach der Fertigstellung der Pläne Zugang zu deren Ergebnissen erhalten.*

█

## Artikel 10

### *Nutzung und Austausch* von Daten

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die *Nutzung* der verlässlichsten verfügbaren Daten und *legen fest, wie die* für maritime Raumordnungspläne erforderlichen Informationen *ausgetauscht werden*.

2. Die in Absatz 1 genannten Daten *können unter anderem Folgendes* umfassen:
- a) Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftsdaten zu den *im neuen* Artikel 8 aufgeführten Punkten gemäß den Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Europäischen Union;
  - b) physische Meeresdaten für Meeresgewässer .
3. Bei der *Umsetzung von* Absatz 1 greifen die Mitgliedstaaten auf *die einschlägigen, beispielsweise bereits* im Rahmen der integrierten Meerespolitik *verfügbaren* Instrumente und Werkzeuge *und auf weitere, beispielsweise in der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannte einschlägige EU-Strategien*<sup>1</sup> zurück.

█

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

## Artikel 11

### Zusammenarbeit *zwischen den* Mitgliedstaaten

1. ***Im Rahmen des Planungs- und Bewirtschaftungsverfahrens arbeiten die an Meeresgewässer angrenzenden Mitgliedstaaten zusammen***, um zu gewährleisten, dass maritime Raumordnungspläne ■ in der gesamten Meeresregion ■ kohärent und aufeinander abgestimmt sind. Eine solche Zusammenarbeit betrifft insbesondere länderübergreifende Fragen ■ .
2. Die Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 erfolgt durch
  - a) ***bestehende*** regionale institutionelle Kooperationsstrukturen, ***wie etwa die regionalen Übereinkommen zum Schutz der Meere, und/oder***
  - b) ***Netze oder Strukturen*** der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ■ ; und/oder

- c) *sonstige Methoden, die im Einklang mit den Anforderungen von Absatz 1 stehen, beispielsweise im Zusammenhang mit Strategien für einzelne Meeresräume.*

## Artikel 12

### Zusammenarbeit mit Drittländern

*Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach Kräften, ihre Maßnahmen hinsichtlich der maritimen Raumordnung in der betreffenden Meeresregion in Zusammenarbeit mit Drittländern und im Einklang mit dem Völkerrecht und internationalen Übereinkünften zu konzipieren und dabei beispielsweise bestehende internationale Foren oder regionale institutionelle Kooperationsverfahren zu nutzen.*

## KAPITEL III

### UMSETZUNG

#### Artikel 13

##### Zuständige Behörden

1. Jeder Mitgliedstaat benennt **■** die **■** für die Umsetzung dieser Richtlinie *zuständige(n) Behörde(n)*.
2. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission zusammen mit den in Anhang I dieser Richtlinie genannten Informationen eine Liste der zuständigen Behörden.  
**■**
3. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über jede Änderung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der entsprechenden Änderung.

## Artikel 14

### Überwachung und Berichterstattung

1. ***Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und allen betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung Kopien der maritimen Raumordnungspläne, einschließlich der vorliegenden einschlägigen Materialien zur Umsetzung dieser Richtlinie, und alle späteren aktualisierten Fassungen.***

█

2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat ***spätestens ein Jahr nach Ablauf der Frist für die Ausarbeitung der maritimen Raumordnungspläne und anschließend alle vier Jahre*** einen Bericht über die bei der Umsetzung dieser Richtlinie erzielten Fortschritte vor.

█

## KAPITEL IV

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 15

#### Umsetzung

1. **Die** Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens **24** Monate nach Inkrafttreten zu entsprechen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.
2. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften gemäß Absatz 1 erlassen, so nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Alle Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
3. Die in Artikel 13 Absatz 1 genannte(n) Behörde(n) wird/werden innerhalb von **24** Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie benannt.



4. Die in Artikel 4 ■ angeführten maritimen Raumordnungspläne ■ werden *so rasch wie möglich, jedoch spätestens bis April 2021* erarbeitet.

■

5. *Binnenmitgliedstaaten sind von der Pflicht zur Umsetzung und Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie befreit.*

#### Artikel 16

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 17

*Adressaten*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am

█

*Im Namen des Europäischen Parlaments*    *Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

## ANHANG I

### Zuständige Behörden

- (1) Name und Anschrift der zuständigen Stelle(n): offizielle(r) Name/Anschrift der benannten zuständigen Stelle(n).
- (2) Rechtlicher Status der zuständigen Stelle(n): kurze Beschreibung des rechtlichen Status der zuständigen Stelle(n).
- (3) Zuständigkeiten: kurze Beschreibung der rechtlichen und administrativen Zuständigkeiten der zuständigen Stelle(n) sowie ihrer Rolle in Bezug auf die betreffenden Meeresgewässer.
- (4) Mitglieder: Wenn die zuständige Stelle bzw. die zuständigen Stellen die Tätigkeiten anderer zuständiger Stellen koordiniert bzw. koordinieren, ist eine Liste dieser anderen Stellen sowie eine Übersicht über die zu Koordinierungszwecken aufgenommenen institutionellen Beziehungen vorzulegen.
- (5) Regionale ■ Koordinierung: Zusammenfassung der Verfahren zur Gewährleistung der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Gewässer von dieser Richtlinie erfasst werden und in der gleichen Meeresregion oder -unterregion liegen.